

Ausfertigung

Az. RN 6 E 11.30133



Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg

In der Verwaltungsstreitsache

Z. Zt. JVA München
Stadelheimer Str. 12, 81549 München

- Antragsteller -

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Auer & Kollegen
Gesandtenstr. 10/1, 93047 Regensburg

gegen

Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration
und Flüchtlinge
Rothenburger Str. 29, 90513 Zimndorf

- Antragsgegnerin -

beteiligt:
Regierung von Niederbayern
als **Vertreter des öffentlichen Interesses**
Postfach, 84023 Landshut

wegen

Abschiebung
hier: Antrag nach § 123 VwGO

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg, 6. Kammer, durch den Richter am Verwaltungsgericht Michel als Einzelrichter ohne mündliche Verhandlung

am 31. März 2011

folgenden

Beschluss:

- I. Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung gemäß § 123 VwGO verpflichtet, der Ausländerbehörde der Stadt Landshut unverzüglich mitzuteilen, dass eine Abschiebung des Antragstellers bis zu einer Entscheidung des Verwaltungsgerichts Regensburg im Klageverfahren gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 21.1.2011 unterbleiben muss.
- II. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

La

- 2 -

RN 6 E 11.30125

Gründe:

I.

Der Antragsteller wendet sich gegen die bevorstehende Abschiebung nach Syrien.

Der Antragsteller wurde nach seinen Angaben im Asylverfahren am . 1981 geboren. Er ist syrische Staatsangehöriger. Am 21.8.2006 reiste er in die Bundesrepublik Deutschland auf dem Landweg ein und stellte am 4.9.2006 einen Asylantrag.

Zur Begründung gab er bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt am 18.9.2006 im Wesentlichen an, sein Vater sei Araber, seine Mutter Kurdin. Er spreche kein Kurdisch, fühle sich aber mehr als Kurde. Er sei vom 15.5. bis 14.6.2005 in Haft gewesen. Verhaftet habe ihn entweder das Amt für Staatssicherheit oder das Amt für politische Sicherheit. Man habe ihm vorgeworfen, einer kurdischen Partei anzugehören, deren Hauptziel es sei, einen kurdischen Staat im Norden Syriens zu gründen. Während der Haft sei er auch gefoltert worden. Er sei entlassen worden, da festgestellt worden sei, dass er nicht zur kurdischen Partei gehöre. Er habe auch beim Militärdienst nicht den Dienstgrad erhalten, den er als Abiturient hätte erhalten müssen, weil er nicht in der Baath-Partei gewesen sei. Er habe auch nicht studieren dürfen. Die Angabe des Antragstellers, aus Aleppo zu stammen, wurde durch ein Sprachgutachten bestätigt.

Mit bestandskräftigem Bescheid vom 7.3.2007 (GZ: 5225390) lehnte das Bundesamt den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen. Der Antragsteller wurde zur Ausreise aufgefordert und ihm die Abschiebung nach Syrien angedroht.

Zur Begründung wurde ausgeführt, es sei nicht glaubhaft, dass der Antragsteller inhaftiert worden sei. Da er nicht die kurdische Sprache spreche, sei die Annahme, er sei als Angehöriger einer kurdischen Partei ein Regimegegner, nicht nachvollziehbar.

Einen ersten Asylfolgeantrag vom 16.7.2008 begründete der Antragsteller damit, dass er Probleme in seiner Heimat habe. Dies ergebe sich aus seinen Angaben im Asylverfahren. Er habe deshalb zwischenzeitlich einen Asylantrag in Schweden gestellt. Bei einer Rückkehr in seine Heimat sehe es für ihn schwarz aus.

Mit Bescheid vom 10.6.2009 lehnte das Bundesamt die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens und eine Änderung des Bescheides vom 7.3.2007 bezüglich der Feststellung zu § 60 Abs. 2 bis 7 AsylVfG ab.

- 3 -

RN 6 E 11.30126

Es liege nicht die für eine andere Entscheidung erforderliche neue Sach- oder Rechtslage vor.

Die hiergegen erhobene Klage (RN 6 K 09.30126) wurde zurückgenommen.

Der zweite Asylfolgeantrag vom 5.1.2011 wurde damit begründet, der Antragsteller habe zu viele Probleme mit Politik. Es gebe in der Heimat eine schwarze Zukunft. Er könne nicht zurückfahren, da er befürchte, ins Gefängnis zu kommen.

Mit Bescheid vom 21.1.2011 lehnte das Bundesamt die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens und eine Änderung des Bescheides vom 7.3.2007 bezüglich der Feststellung zu § 60 Abs. 2 bis 7 AsylVfG ab.

Es liege nicht die für eine andere Entscheidung erforderliche neue Sach- oder Rechtslage vor.

Der Bescheid wurde am 27.1.2011 zugestellt.

Der Antragsteller erhob beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg Klage (RN 6 K 11.30058) und stellt sinngemäß den Antrag, den Bescheid des Beklagten vom 21.1.2011 aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, festzustellen, dass beim Kläger die Voraussetzung des § 60 Abs. 1 AufenthG, hilfsweise Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Er sei wegen seiner politischen Meinungen und Aktivitäten mehrmals verhaftet worden und sei auch im Gefängnis gewesen. Im Falle der Rückkehr würden ihn sehr viele Probleme mit dem Syrischen Geheimdienst erwarten.

Mit Telefax seiner Prozessbevollmächtigten vom 30.3.2011 stellt er den Antrag,

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung gemäß § 123 VwGO zu verpflichten, der Ausländerbehörde der Stadt Landshut unverzüglich mitzuteilen, dass eine Abschiebung des Antragstellers bis zu einer Entscheidung des Verwaltungsgerichts Regensburg im Klageverfahren gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 21.1.2011 unterbleiben muss.

Alle im Rahmen des Rückübernahmeabkommens zurückkehrenden Syrer würden bei der Einreise von syrischen Sicherheitskräften befragt. Alle Syrer, die im Ausland wesentlich falsche Informationen verbreiten, die die Würde des Staates verletzen, könnten mit Haft- oder Geldstrafe bestraft werden. Diese Bestimmung könne bereits aufgrund der Asylantragstellung angewendet werden. Es sei mit einer langen Gefängnisstrafe des Antragstellers zu

rechnen. Nach aktuellen Presseberichten (Süddeutsche Zeitung vom 25.3.2011) seien friedlich Protestierende in Syrien erschossen worden.

Der Antragsteller befinde sich in Abschiebungshaft und solle am 31.3.2011 um 15.45 Uhr abgeschoben werden.

Zum Zeitpunkt der Entscheidung sind im Internet Presseberichte über getöteten Demonstranten (www.heute.de vom 25.3.2011) und über weitere Demonstrationen in Syrien (www.welt.de vom 26.3.2011) zu finden. Andererseits ergibt sich aus der neuesten Berichterstattung, dass die Ziele der Demonstranten überprüft würden. Die Aufhebung der Notstandsgesetze sei beschlossen worden (www.stern.de vom 27.3.2011; www.arcor.de vom 27.3.2011). Eine Regierungsumbildung stehe bevor (www.dradio.de vom 29.3.2011). Nach dem Rücktritt des Kabinetts (www.sueddeutsche.de vom 30.3.2011) brach Präsident Assad sein bisheriges Schweigen (www.nachrichten.t-online.de vom 30.3.2011). Er kündigte dabei aber keine Reformen an (www.stern.de vom 30.3.2011), äußerte keine Selbstkritik und stellte die Protestwelle als ausländische Verschwörung dar. Nach der Darstellung der Tiroler Tageszeitung vom 30.3.2011 (mit Bezugnahme auf dpa/Reuters) erklärte Präsident Assad den Willen, die Schuldigen zur Rechenschaft zu ziehen. Er verhiess für die nächsten Tage wenig Gutes, wenn sich die Opposition erneut auf die Straße traue. „Wer die Schlacht will, kann sie haben“ warnte er die „Aufwiegler“ (www.spiegel.de vom 30.3.2011).

In der ARD-Tagesschau (30.3.2011, 20.00 Uhr) wurde erklärt, die Notstandsgesetze seien nicht aufgehoben worden.

Die bange Frage (www.welt.de vom 31.3.2011) laute, ob Präsident Assad bereit sei, für den eigenen Machterhalt so weit zu gehen wie sein Vater, Hafis al Assad, der 1982 die mittelsyrische Stadt Hama unter Granatenbeschuss nehmen ließ, wobei 20.000 bis 30.000 Einwohner den Tod fanden.

Der Antragsgegner nimmt zum Antrag dahingehend Stellung, soweit auf aktuelle Pressemitteilungen Bezug genommen werde, könne nicht von einem innerstaatlichen Konflikt ausgegangen werden. Über die allgemeine Entwicklung könnten keine Spekulationen angestellt werden. Vage Vermutungen und die Bezugnahme auf andere Staaten, für die auch nicht von einem bewaffneten Konflikt auszugehen sein dürfte, genügten nicht. Die syrischen Stellen dürften gerade momentan keine Vermutungen über zurückgeführte Personen und deren Gefährdungspotential anstellen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf die eingereichten Schriftsätze und die Behördenakten im Asylfolgeverfahren hingewiesen.

II.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist zulässig und begründet. Insbesondere kann das Rechtsschutzziel nicht durch einen Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO erreicht werden, da die Abschiebungsandrohung nicht unmittelbar Gegenstand des Klageverfahrens gegen den Bescheid vom 21.1.2011 ist. Die Abschiebungsandrohung im Bescheid vom 7.3.2007 ist bestandskräftig. Sie ist vollziehbar, wenn kein Asylfolgeverfahren durchgeführt wird und das Bundesamt mitteilt, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG (insbesondere neue Sach- und Rechtslage) nicht vorliegen, § 71 Abs. 5 S. 2 AsylVfG.

Regelmäßig genügt für eine einstweilige Anordnung deshalb die Tenorierung, dass die Antragsgegnerin dazu verpflichtet wird, die diesbezügliche Mitteilung zurückzunehmen. Nachdem dabei aber Probleme bei unerkannt nicht mehr vollziehbaren Abschiebungsandrohungen (RN 6 E 11.30125) auftreten können, erscheint die vom Prozessbevollmächtigten des Antragstellers gewählte Antragsformulierung sinnvoll. Da sie zum gleichen Ergebnis führt, belastet sie auch weder die Antragsgegnerin noch die Ausländerbehörde.

1. Nach § 123 Abs. 1 VwGO kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert würde oder wenn dies zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis notwendig ist, um wesentliche Nachteile vom Antragsteller abzuwenden. Nach § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 ZPO sind ein Ordnungsanspruch und ein Ordnungsgrund glaubhaft zu machen.
2. Ein Ordnungsanspruch ist dann gegeben, wenn zu erwarten ist, dass die Klage des Antragstellers (RN 6 K 11.30058) erfolgreich sein wird und ein Anspruch auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG oder eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG besteht. Die Feststellung eines Bleiberechts könnte dann der Abschiebungsandrohung entgegengehalten werden.

Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung im Klageverfahren, § 77 Abs. 1 AsylVfG. Ob dann ein derartiger Anspruch besteht, ist derzeit offen.

- a) Aufgrund der Schilderung im Asylverfahren kann nach der derzeitigen Situation in Syrien nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass der Antragsteller bei einer Rückkehr mit massiven Übergriffen zu rechnen hat, da er

angab, aus der Haft entlassen worden zu sein, weil festgestellt wurde, er sei nicht in einer kurdischen Partei. Er war damit auch nicht hinreichend verdächtig, Regimegegner zu sein.

Nur wegen der Asylantragstellung ist die Gefährdung für den Erlass der beantragten einstweiligen Anordnung nicht ausreichend, da mit schwerwiegenden Übergriffen bzw. Inhaftierungen nur in Einzelfällen zu rechnen ist (Auswärtiges Amt, Lagebericht Syrien vom 27.9.2010).

- b) Es liegt auch derzeit kein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt vor, der die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 S. 2 AsylVfG ermöglicht. Nachdem maßgeblicher Zeitpunkt aber die noch nicht terminierte mündliche Verhandlung im Klageverfahren ist (s.o.), § 77 Abs. 1 AsylVfG, muss eine Prognose der zu erwartenden Situation erfolgen. Grundsätzlich bleiben bei der Betrachtung der Situation im Heimatland zwar mögliche Änderungen außer Betracht. Die derzeitige Lage ist jedoch sehr gefährlich, da Präsident Assad erklärt hat, „wer die Schlacht will, kann sie haben“ (www.spiegel.de vom 30.3.2011). Einige Forderungen der Demonstranten wurden zwar als berechtigt angesehen, insbesondere die Aufhebung der Notstandsgesetze ist aber entgegen vorheriger Ankündigungen bisher nicht erfolgt. Es ist bei der derzeitigen Lage damit zu rechnen, dass weitere Demonstrationen erfolgen, zumal die Rede Assads den Großteil der bisherigen Demonstranten enttäuscht hat. Es kann dann zu der Schlacht kommen, die Präsident Assad androhte. Ihr Umfang ist nicht absehbar, sie kann aber wie in Libyen das Maß erreichen, das die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 S. 2 AsylVfG rechtfertigt.
- c) Aufgrund der vorliegenden Situation ist auch offen, ob sich die Situation für abgeschobene Personen nach dem Rückübernahmeabkommen verbessert, weil sich die syrischen Stellen nicht mehr um diesen Personenkreis kümmern können oder verschlechtert, weil von diesem Personenkreis eine weitere Verschärfung der innerstaatlichen Probleme erwartet wird.
- d) Eine realistische Prognose der Wahrscheinlichkeit, dass zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung im Klageverfahren ein Abschiebungsverbot besteht, ist nicht möglich. Die Situation muss aber als sehr ernst eingeschätzt werden. Bei dieser Lage muss eine Abwägung der Interessen der Parteien erfolgen. Hierbei kommt es nicht nur quantitativ auf die Höhe der Wahrscheinlichkeit eines Abschiebungsverbotes, sondern auch qualitativ darauf an, wie hoch in diesem Fall die Gefährdung der betroffenen Rechtsgüter ist.

Vorliegend sind die tangierten Interessen der Antragsgegnerin, dass abgelehnte Asylbewerber ohne Bleiberecht abgeschoben werden können, erheblich, auch wenn zu erwarten ist, dass zumindest in einigen Monaten die innerpolitische Situation in Syrien so weit geklärt ist, dass Abschiebungen nach Syrien prinzipiell wieder möglich sind. Diese Interessen müssen aber gegenüber den Interessen des Antragstellers zurücktreten, da im Falle eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts im Sinne des § 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG, Leib und Leben des Antragstellers massiv gefährdet werden und auch keine innerstaatliche Fluchtalternative bestehen dürfte. Wegen der Gewichtigkeit der gefährdeten Rechtsgüter steht nicht entgegen, dass derzeit eine quantitativ überwiegende Wahrscheinlichkeit für ein Abschiebungsverbot nicht festgestellt werden kann.

In der Gesamtabwägung kommt das Gericht damit zu dem Ergebnis, dass der für den Erlass der einstweiligen Anordnung erforderliche Anordnungsanspruch vorliegt. Wegen der unmittelbar bevorstehenden Abschiebung war dem Antrag durch den Erlass der einstweiligen Anordnung stattzugeben.

3. Die Antragsgegnerin hat die Verfahrenskosten zu tragen (§ 154 Abs. 1 VwGO).

Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83 b Abs. 1 AsylVfG).

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Michel

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift.

Regensburg, den 31.03.2011
Als stv. Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des
Bayerischen Verwaltungsgerichts Regensburg:

Müpk 
